

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2502/1

öffentlich

Datum: 01.06.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Beirat für Inklusion und Menschenrechte	11.06.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	07.09.2018	Kenntnis
Schulausschuss	10.09.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	11.09.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	13.09.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	14.09.2018	Kenntnis
Kulturausschuss	19.09.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR

Kenntnisnahme:

Die Empfehlungen des UN-Fachausschuss zum Thema Geschlechtergerechtigkeit sowie die Vorschläge zum weiteren Vorgehen im LVR werden gemäß Vorlage Nr. 14/2502/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Bei den Vereinten Nationen gibt es eine Gruppe.

Die Gruppe heißt:

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Im April 2015 hat der Ausschuss Deutschland geprüft.

Der Ausschuss findet:

Deutschland soll mehr für Frauen mit Behinderungen tun.

Darauf soll Deutschland achten:

- Frauen mit Behinderungen sollen keine Nachteile haben.
- Frauen mit Behinderungen dürfen nicht schlecht behandelt werden, weil sie Frauen sind oder weil sie eine Behinderung haben.



Das gilt für alle Frauen mit Behinderungen in Deutschland.¹

Auch dem **LVR** ist wichtig:

Frauen und Männer mit Behinderungen sollen die gleichen Rechte haben.

Sie sollen gleichbehandelt werden.

Daher achtet der LVR bei allen seinen Aufgaben auf Geschlechter-Gerechtigkeit.

Das heißt, er überlegt immer:

Was brauchen Frauen und was Männer, damit es ihnen gut geht?



¹ Übersetzung in Anlehnung an: <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de>

Im Alltag wird Geschlechter-Gerechtigkeit aber leider oft vergessen.

Daher hat der LVR eine Idee:

In Zukunft erstellt der LVR einmal im Jahr eine Übersicht mit besonders wichtigen Zahlen zu Frauen und Männern mit Behinderungen.

Die Zahlen zeigen zum Beispiel:

So viel Unterstützung bekommen

Frauen mit Behinderungen vom LVR.

Und so viel Männer mit Behinderungen.

So denken alle immer wieder an Geschlechter-Gerechtigkeit.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands (vgl. Vorlage Nr. 14/567) wurde Besorgnis über die **Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen** in Deutschland ausgedrückt.

Der UN-Fachausschuss empfiehlt Deutschland daher, mehr **Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen** durchzuführen sowie systematisch **Daten und Statistiken** über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben.

Diese Empfehlungen des UN-Fachausschusses berühren zentral das Thema Geschlechtergerechtigkeit, wie es in **Zielrichtung 11 des LVR-Aktionsplans** „Gemeinsam in Vielfalt“ verankert ist („Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“). Im Sinne von Zielrichtung 11 gilt es darauf hinzuwirken, dass das **Thema Gender in Verbindung mit dem Merkmal Behinderung im LVR systematisch beachtet wird**.

Perspektiven für den LVR: Um die Aufmerksamkeit für das Thema Geschlechtergerechtigkeit bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zu erhöhen und aufrecht zu erhalten, wird die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (GGM) zukünftig einmal jährlich ein **Datenblatt** erstellen, welches einen Vergleich der Situation von Frauen und Männern mit Behinderungen ermöglicht. Ein Entwurf dieses Datenblattes ist dieser Vorlage als **Anlage** beigefügt.

Überdies wird sich der LVR weiter mit den Themen „Gewaltschutz“ und „Elternschaft“ befassen. Beides sind Themen, bei denen für Frauen mit Behinderungen ein besonderes Benachteiligungsrisiko besteht.

Begründung der Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2502/1:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR

Nach der Beratung der Vorlage-Nr. 14/2502 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 08.03.2018 wurde der Entwurf des neuen Datenblattes „Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung 2018“ über den Verwaltungsvorstand ergänzt und somit inhaltlich weiterentwickelt (s. **Anlage**).

Diese Fassung soll nunmehr auch weiteren Fachausschüssen zur Kenntnis gegeben werden, weil Geschlechtergerechtigkeit im Allgemeinen und für Menschen mit Behinderungen im Besonderen ein Querschnittsthema ist, das den LVR in allen Handlungsfeldern betrifft.

Für die weitere Beratung im **Beirat für Inklusion und Menschenrechte**, im **Landesjugendhilfeausschuss**, im **Schulausschuss**, im **Sozialausschuss**, im **Kulturausschuss**, im **Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** und im **Gesundheitsausschuss** könnten die folgenden Fragestellungen von Interesse sein:



- Welche **weiteren Kennzahlen** sind – mit Blick auf die eigenen Handlungsfelder – noch interessant, um Hinweise auf mögliche intersektionelle Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewinnen?
- Welche (weiteren) **spannenden Fragen** ergeben sich aus den vorhandenen oder noch zu ergänzenden Kennzahlen?
- Welche **Antworten** auf die aufgeworfenen spannenden Fragen lassen sich finden? Das heißt, was könnten aus fachlicher Perspektive Gründe für feststellbare Unterschiede zwischen Frauen und Männern mit Behinderungen sein?
- Welche **Handlungsoptionen** ergeben sich hieraus für den LVR, um intersektionelle Diskriminierung zu vermeiden?

Nach der politischen Beratung wird das **Datenblatt für das Jahr 2018** finalisiert und im Rahmen des LVR-Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan im Herbst veröffentlicht.

Zukünftig wird die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte **einmal jährlich** ein Datenblatt Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung erstellen.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/2502:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

Die vorliegende Follow up-Vorlage Nr. 14/2502 bündelt die Empfehlungen des UN-Fachausschusses, die sich auf das Thema **Geschlechtergerechtigkeit** beziehen. Geschlechtergerechtigkeit ist mit **Zielrichtung 11** auch ein zentrales Anliegen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ („Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“).

Gliederung:

1. Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss?	5
1.1. Diskriminierung und Geschlechtergerechtigkeit	5
1.2. Bereiche besonderer Gefährdung.....	7
1.3. Daten	7
2. Perspektiven für den LVR	7
2.1. Diskriminierung und Geschlechtergerechtigkeit	7
2.2. Bereiche besonderer Gefährdung.....	10
2.3. Datenblatt als Diskussions- und Planungsgrundlage	11

Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss?

1.1. Diskriminierung und Geschlechtergerechtigkeit

Die **UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** hebt das besondere Benachteiligungsrisiko von Frauen und Mädchen mit Behinderungen hervor. Dabei folgt die BRK einem zweigleisigen Vorgehen („dual track approach“): Die mehrfache Benachteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen findet einerseits in einem eigenen Artikel im allgemeinen Teil der BRK Anerkennung (Artikel 6). Andererseits besteht die Verpflichtung, das besondere Schutzbedürfnis von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei allen Einzelartikeln der BRK zu beachten. So zählt „die Gleichberechtigung von Mann und Frau“ zu einem der allgemeinen Grundsätze der BRK (Artikel 3, Buchstabe g).

Im September 2016 hat der UN-Fachausschuss nach einem intensiven Konsultationsprozess eine **Allgemeine Bemerkung Nr. 3** speziell zu Artikel 6 BRK veröffentlicht. Hierin bringt der UN-Fachausschuss – auf Basis seiner Erfahrungen mit den bereits durchgeführten Staatenprüfungen – seine völkerrechtliche Interpretation dieses Artikels zum Ausdruck. Es werden grundsätzliche Empfehlungen zur innerstaatlichen Umsetzung von Artikel 6 beschrieben. Erforderlich seien sowohl Maßnahmen, mit denen die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen bekämpft wird, als auch Maßnahmen zum Empowerment von Frauen und Mädchen mit Behinderungen (s. Übersicht 1):

Übersicht 1: Schritte, die der UN-Fachausschuss bei der innerstaatlichen Umsetzung von Artikel 6 BRK empfiehlt

Maßnahmen gegen die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen	Maßnahmen zum Empowerment von Frauen und Mädchen mit Behinderungen
<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung diskriminierender Gesetze, politischer Konzepte und Praktiken • Einbeziehung der Rechte von Frauen mit Behinderungen in frauenpolitische und behinderungspolitische Konzepte („Mainstreaming“-Ansätze) • Förderung der Partizipation von Frauen mit Behinderungen in öffentlichen Angelegenheiten • Sammlung und Analyse von Daten zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen • Gender- und behinderungssensible Ausgestaltung der internationaler Zusammenarbeit und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung positiver Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit Behinderungen, vor allem im Hinblick auf Bereiche besonderer Gefährdung² • Unterstützung und Förderung der Gründung von Organisationen und Netzwerken von Frauen mit Behinderungen • Förderung spezieller Forschung zur Lage von Frauen mit Behinderungen, insbesondere zu Hemmnissen ihrer Entwicklung in allen Bereichen • Unterstützung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Blick auf die Nichtdiskriminierung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen weltweit

Angelehnt an: Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Berlin.

Im Rahmen der **Staatenprüfung Deutschlands** äußert der UN-Fachausschuss seine Besorgnis „über die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen.“ (vgl. Ziffer 15 der Abschließenden Bemerkungen).

Der Ausschuss empfiehlt Deutschland daher, „**Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen**, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen“ (vgl. Ziffer 16a der Abschließenden Bemerkungen).

² In folgenden Bereichen sieht der UN-Ausschuss die Rechte von Frauen mit Behinderungen besonders gefährdet und äußert seine Besorgnis: Gewalt (Artikel 16 BRK), sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (Artikel 25 und 23 BRK) und Diskriminierung in unterschiedlichen Lebensbereichen (andere Artikel der BRK).

1.2. Bereiche besonderer Gefährdung

Der besondere Schutzauftrag für Frauen und Mädchen mit Behinderungen bezieht sich auf **alle Artikel der BRK**. Besonderen Handlungsbedarf mahnt der UN-Fachausschuss nach der Staatenprüfung Deutschlands jedoch mit Blick auf folgende Themen an:

- **Gewaltschutz** von Frauen und Mädchen (vgl. Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen). Dieses Thema wurde bereits ausführlich in Follow up-Vorlage Nr. 14/1180 behandelt.
- **Unterstützung für Eltern mit Behinderungen**, damit diese ihre Kinder aufziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können (vgl. Ziffer 44 der Abschließenden Bemerkungen). Dieses Thema wurde bereits ausführlich in Follow up-Vorlage Nr. 14/1181 behandelt.
- **Zwangssterilisierung**: Der UN-Fachausschuss äußert seine Besorgnis über die Praxis der Zwangssterilisierung und Zwangsabtreibungen an Erwachsenen mit Behinderungen auf der Grundlage einer ersetzenden Entscheidung. Er empfiehlt, § 1905 BGB aufzuheben und die „Sterilisierung ohne die volle und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzenden Entscheidung bzw. nach richterlicher Genehmigung“ (vgl. Ziffer 38a der Abschließenden Bemerkungen).³
- Recht auf **Arbeit und Beschäftigung**: Deutschland wird aufgefordert, „Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen“ zu schaffen, „insbesondere für Frauen mit Behinderungen“ (vgl. Ziffer 50a der Abschließenden Bemerkungen).

1.3. Daten

In den Abschließenden Bemerkungen wird Deutschland darüber hinaus aufgefordert, „systematisch **Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen** zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektioneller Diskriminierung“ (vgl. Ziffer 16b der Abschließenden Bemerkungen). Dies deckt sich mit der grundsätzlichen Empfehlung, nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung der BRK und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen (vgl. Ziffer 58 der Abschließenden Bemerkungen).

2. Perspektiven für den LVR

2.1. Diskriminierung und Geschlechtergerechtigkeit

Geschlechtergerechtigkeit generell, aber auch speziell für Menschen mit Behinderungen ist ein Querschnittsthema, das den **LVR in allen Handlungsfeldern** betrifft, also in den Handlungsfeldern Verwaltung und Organisation, Bewusstseinsbildung, Bildung und Erziehung, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen und Sozialraum, Kultur und Freizeit ebenso wie im Handlungsfeld Psychiatrie und Gesundheit (vgl. Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“, S. 55).

³ Vgl. dazu auch das Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK (Fachausschuss Freiheits- und Schutzrechte) zum Thema „Zwangssterilisierung“ vom 26.04.2017.

Eine besondere Funktion hat in diesem Zusammenhang die **Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (GGM)**. Ihre Aufgabe ist es, dafür Sorge zu tragen, dass im LVR in allen Handlungsfeldern die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern direkt und regelmäßig berücksichtigt werden. Dabei kooperiert sie eng mit der **Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte**. Beide Stabsstellen sind im **Organisationsbereich der LVR-Direktorin** angesiedelt.

BRK-Mainstreaming in diesem Sinne bedeutet, dass sich der LVR grundsätzlich mit Fragen der Geschlechtergerechtigkeit für Frauen und Männer mit Behinderungen befassen muss. In die Überlegungen mit einzubeziehen sind zudem Personen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder wollen („Dritte Option“).

► **Ziel muss es sein, dass der LVR bei der Erfüllung aller seiner gender-relevanten Aufgaben den Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit für Frauen und Männer mit Behinderungen beachtet.**

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte und die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming werden gemeinsam Ideen entwickeln, wie darauf hingewirkt werden kann, dass Fragestellungen der Geschlechtergerechtigkeit für Frauen und Männer mit Behinderungen noch systematischer in den hierfür relevanten LVR-Aufgaben Beachtung finden. Da es hierbei – ganz im Sinne von Artikel 4, Absatz 3 BRK – um ein wichtiges Konzept zur Umsetzung der BRK geht, werden dabei auch angemessene Beteiligungsformate mit relevanten **Selbstvertretungsorganisationen** vorgesehen (vgl. Vorlage-Nr. 14/1822 zur Zielrichtung Partizipation).

Was Geschlechtergerechtigkeit konkret bedeutet, ist dabei jedoch vielschichtig und von der jeweiligen fachlichen Aufgabe abhängig. Werden die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans als Orientierungsrahmen herangezogen, erscheinen vor allem die folgenden Fragen hilfreich, um **fachliche Ansatzpunkte für (mehr) Geschlechtergerechtigkeit** zu identifizieren.



Spannende Fragen:

Partizipation

- ? Werden bei **Beteiligungsprozessen an öffentlichen LVR-Angelegenheiten** sowohl Frauen als auch Männer mit Behinderungen gehört?
- ? Sind in bestehenden **Selbstvertretungsgremien oder „Dialogformaten“** des LVR Frauen wie Männer mit Behinderungen vertreten und kommen diese zu Wort?
Zu denken ist hier zum Beispiel an das „Verbändegespräch“ des Dezernates Schulen und Integration, das „Verbändegespräch Selbsthilfe“ des Dezernates Soziales, die geplante „Trialog-Plattform“ des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die Bewohnerbeiräte¹ in den HPH-Einrichtungen und in den Abteilungen für Soziale Rehabilitation, den Werkstattträte-Workshop vom Dezernat Soziales oder den Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe (Dezernat Jugend).
- ? Wie sieht die Beteiligung von Frauen und Männern mit Behinderungen in **partizipativen Projekten** aus, in denen Betroffene Betroffene beraten (Modellprojekt Peer Counseling im Rheinland, EX-IN-Genesungsbegleiterinnen und -begleiter)?

Personenzentrierung

- ? Sind **Leistungen und (Beratungs-)Angebote** für Menschen mit Behinderungen, die der LVR
- o selbst erbringt (z.B. in den HPH-Netzen, in den Abteilungen für Soziale Rehabilitation, in der Erwachsenenpsychiatrie und Forensik, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendforensik, in den therapeutische Angeboten der Förderschulen) oder
 - o als Leistungsträger finanziert (z.B. WfbM, Leistungen zum Wohnen)
- konzeptionell** ausreichend **geschlechtsspezifisch** ausgestaltet, um den besonderen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen unterschiedlichen Geschlechts und Alters gerecht werden zu können?
- ? Sind Frauen oder Männer mit Behinderungen im Vergleich überproportional von **negativen, nicht wünschenswerten Ereignissen** im Leistungsgeschehen des LVR betroffen (z.B. Gewaltvorkommnisse, Zwangsmaßnahmen, Besondere Vorkommnisse)? Was sind die Gründe hierfür? Wie lassen sich diese ggf. vermeiden?
- ? Nutzen Frauen und Männern mit Behinderungen die vorhandenen **Beschwerdesysteme** gleichermaßen?

Zugänglichkeit von Angeboten

Zu unterscheiden sind hier Leistungen und (Beratungs-)Angebote, die sich speziell an die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen (siehe oben) oder die sich prinzipiell „an alle“ richten (z.B. Museen).

- ? Leistungen und (Beratungs-)Aufgaben, die sich **speziell an Menschen mit Behinderungen** richten z.B.:
- Warum werden mehr Männer als Frauen mit Behinderungen durch Beschäftigungsprogramme wie „Aktion 5“ erreicht?
 - Was sind Gründe dafür, dass mehr Männern als Frauen der Übergang von der WfbM auf den Arbeitsmarkt gelingt?
 - Erfolgt die Berufsorientierung bei jungen Menschen mit Behinderungen frei von Geschlechterklischees?
- ? Leistungen, die sich **an alle** richten z.B.:
- Nehmen leistungsberechtigte Frauen mit Behinderungen den freien Eintritt in den LVR-Museen entsprechend ihres Anteils an allen Leistungsempfängerinnen und -empfängern in Anspruch?
 - Nehmen Frauen bzw. Männer mit Behinderungen, die Opfer von Gewalttaten wurden, ihre Ansprüche auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz gleichermaßen wahr wie Frauen bzw. Männer ohne Behinderungen?

Zugänglichkeit von Information und Kommunikation

- ? Finden bei **Informations- und Kommunikationsaktivitäten** Unterschiede zwischen Frauen und Männern mit Behinderungen bereits ausreichend Berücksichtigung (z.B. unterschiedliches Mediennutzungsverhalten, unterschiedliche Interessen, geschlechtersensible Sprache)?

Menschenrechtsbildung

- ? Die Umsetzung der BRK setzt eine entsprechende Haltung der rechtsanwendenden Mitarbeitenden im LVR voraus. Daher ist zu fragen: Gehen **Schulungen** bereits ausreichend auf die spezielle Lebenssituation sowie das besondere Benachteiligungsrisiko von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ein (vgl. auch Vorlage-Nr. 14/1987, Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit)?
- ? Wo bedarf es **Maßnahmen zum gezielten Empowerment** von Frauen mit Behinderungen, damit diese ihre Rechte einfordern?



Voraussetzung:

Eine wesentliche Voraussetzung, um die oben genannten Fragen beantworten zu können, ist häufig, dass entsprechende **geschlechterdifferenzierte Daten** erhoben, ausgewertet und veröffentlicht werden (s. Abschnitt 2.3). Diese Daten bilden den Ausgangspunkt für weitere fachliche Analysen nach Gründen für festgestellte Unterschiede und Handlungsoptionen.

2.2. Bereiche besonderer Gefährdung

In den Abschließenden Bemerkungen wurde auf Bereiche hingewiesen, in denen nach Einschätzung des UN-Fachausschusses für Frauen und Mädchen mit Behinderungen ein besonders hohes Benachteiligungsrisiko besteht (s. Abschnitt 1.2).

→ Gewaltschutz und Elternschaft

Mit Blick auf die Bereiche „**Gewaltschutz**“ und „**Elternschaft**“ sei an dieser Stelle auf die Vorlagen-Nr. 14/1180 und 14/1181 verwiesen, in deren Nachgang entsprechende Arbeitsprozesse in Gang gesetzt wurden. Über die Ergebnisse wird gesondert berichtet.

→ Zwangssterilisation

Das Thema Zwangssterilisierung begegnet dem LVR primär über die Kundinnen und Kunden in seinen Angeboten der HPH-Netze sowie der Sozialen Rehabilitation, die einer solchen Prozedur gegen ihren Willen unterzogen wurden. Insofern muss es personen-zentriert berücksichtigt werden. Das Thema wird u.a. in den Einrichtungsbesuchen der HPH-Netze durch die Fachaufsicht (im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) in 2018 immer wieder thematisiert, um die Mitarbeitenden zu sensibilisieren. Es werden Ideen für Gesprächsanlässe gesammelt, um betroffenen Frauen und Männern die Möglichkeit zu geben, Worte zu finden für das erlittene – oft nur schemenhaft erinnerte – Unrecht.

→ Arbeit und Beschäftigung

Aufgrund des besonderen Risikos im Bereich Arbeit und Beschäftigung, auf das in den Abschließenden Bemerkungen hingewiesen wird, sollten fachliche Fragen der Geschlechtergerechtigkeit (s. Abschnitt 2.1) gerade in gender-relevanten Aufgaben in diesem LVR-Handlungsfeld intensiv in den Blick genommen werden. Zudem wird das Thema im neuen Datenblatt der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte aufgegriffen (s. Abschnitt 2.3).

2.3. Datenblatt als Diskussions- und Planungsgrundlage

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Geschlechtergerechtigkeit bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen und aufrecht zu erhalten, wird die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zukünftig einmal jährlich ein **Datenblatt Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung** erstellen, welches einen Vergleich der Situation von Frauen und Männern mit Behinderungen ermöglicht. Das Datenblatt wird in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (GGM) ausgestaltet und weiterentwickelt.

Ziel des Datenblattes ist es, für wichtige Handlungsfelder des LVR Daten darzustellen, die ggf. auf intersektionelle Diskriminierung hinweisen und „**spannende Fragen**“ aufzuwerfen. Besonders aufschlussreich wird es hier sein, Entwicklungen im Zeitverlauf darzustellen. Denn hieran wird erkennbar, ob mit ergriffenen Maßnahmen Veränderungen erreicht werden konnten.

Als **Anlage** ist dieser Vorlage eine **Entwurfssfassung des Datenblattes** beigefügt. Nach der politischen Beratung wird das Datenblatt für das Jahr 2018 finalisiert.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über weitere Entwicklungen berichten und steht intern beratend und koordinierend zur Verfügung.

L u b e k

Anlage

Entwurf Datenblatt 2018: Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung

Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung

Datenblatt 2018

Stand: 30.04.2018



1. Handlungsfeld: Bildung und Erziehung
2. Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung
3. Handlungsfeld: Wohnen und Sozialraum
4. Handlungsfeld: Kultur und Freizeit
5. Handlungsfeld: Psychiatrie und Gesundheit
6. Handlungsfeld: Verwaltung und Organisation

1. Handlungsfeld: Bildung und Erziehung (vgl. Artikel 24 BRK)

Kennzahl 1

Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen

An den LVR-Förderschulen wurden im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 6.230 Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht unterrichtet, darunter 2.280 Mädchen und 3.950 Jungen. Der Anteil der Jungen lag damit insgesamt bei 63 Prozent, im Förderschwerpunkt Sprache sogar bei 71 Prozent.

Förderschwerpunkt	Schülerinnen		Schüler		Insgesamt Anzahl
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Sehen	194	44%	250	56%	444
Hören und Kommunikation	400	42%	543	58%	943
Sprache	285	29%	685	71%	970
Körperliche und motorische Entwicklung	1.401	36%	2.472	64%	3.873
Summe	2.280	37%	3.950	63%	6.230

Stand der Daten: Schuljahr 2017/2018

Quelle: Daten des Dezernates Schulen und Integration



Ergebnis:

An den LVR-Förderschulen aller Förderschwerpunkte werden deutlich mehr Jungen als Mädchen unterrichtet.

Dies entspricht dem höheren Anteil der Jungen an den Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf: In NRW hatten insgesamt 5,4% aller Schülerinnen und Schüler einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Schuljahr 2016/2017). Unter den Schülerinnen war dieser Anteil mit 3,9% deutlich niedriger als unter den Schülern (6,8%). Insgesamt waren zwei Drittel der 136.359 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in NRW männlich.¹



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Jungen häufiger als Mädchen eine LVR-Förderschule besuchen? Liegt dies primär am häufigeren Förderbedarf oder auch daran, dass Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf seltener im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden?

¹ Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396).

Kennzahl 2

Abgängerinnen und Abgänger der LVR-Förderschulen (aller Förderschwerpunkte) nach Schulabschluss

Art des Schulabschlusses	Insgesamt		Abgängerinnen		Abgänger	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Ohne Haupt-schulabschluss	321	54%	128	62%	193	49%
Mit Hauptschul- oder höherwertigem Abschluss	277	46%	77	38%	200	51%
Summe	598	100%	205	100%	393	100%

Stand der Daten: Schuljahr 2015/2016

Quelle: Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Mädchen und Jungen an den LVR-Förderschulen, Vorlage-Nr.14/2066.



Ergebnis:

Mädchen verlassen die LVR-Förderschulen aktuell anteilig deutlich seltener mit einem Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss als dies bei den Jungen der Fall ist.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Mädchen seltener als Jungen an den LVR-Förderschulen einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss erwerben?

Besonders spannend wäre der Vergleich mit den Abschlüssen, die Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen an allgemeinbildenden Schulen erreichen. Hierzu liegen aktuell keine Daten vor.

Kennzahl 3

Übergänge nach Ende der Schulzeit: Abgängerinnen und Abgänger der LVR-Förderschulen (aller Förderschwerpunkte)

Art des Übergangs	Insgesamt		Abgängerinnen		Abgänger	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Ohne Anschluss	68	11%	24	12%	44	11%
WfbM	170	28%	69	34%	101	26%
Arbeitsplatz oder Ausbildung im Betrieb	35	6%	5	2%	30	8%
Anderer Übergang	325	54%	107	52%	218	55%
Summe	598	100%	205	100%	393	100%

Stand der Daten: Schuljahr 2015/2016

Quelle: Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Mädchen und Jungen an den LVR-Förderschulen, Vorlage-Nr.14/2066. Die Auswertung beruht auf dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Abgangs. Daher kann keine valide Aussage über den weiteren beruflichen Werdegang getroffen werden.



Ergebnis:

Mädchen mit Behinderungen, die eine LVR-Förderschule verlassen, wechseln nach dem Schulabgang anteilig häufiger als Jungen direkt in die WfbM. Ein Übergang auf einen Arbeitsplatz oder einen Ausbildungsplatz im Betrieb ist insgesamt selten, besonders jedoch unter den Mädchen.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Mädchen nach dem Schulabgang anteilig häufiger als Jungen direkt in die WfbM wechseln? Warum gelingt ihnen noch seltener als den Jungen der Übergang in den Betrieb?

Besonders spannend wäre der Vergleich zu Mädchen und Jungen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die von einer allgemeinbildenden Schule abgehen. Hierzu liegen aktuell keine Daten vor.

2. Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung (vgl. Artikel 27 BRK)

Zur Einschätzung: Anteil der Frauen in der Zielgruppe der Integrationsämter und Integrationsfachdienste

Um den Erfolg von Arbeitsfördermaßnahmen geschlechtsdifferenziert einschätzen zu können, ist es zunächst wichtig zu wissen, wie hoch überhaupt der **Frauenanteil in der „Zielgruppe“** solcher Maßnahmen ist. Eine Annäherung ist zum einen über die Gruppe der Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung möglich, die ihrem Alter nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, zum anderen über die Gruppe der Arbeitslosen:

Zum 31. Dezember 2015 lebten im Rheinland 277.805 Menschen mit einer Schwerbehinderung, die ihrem Alter nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (hier: 18- bis unter 60-Jährige). Der Frauenanteil in dieser Gruppe liegt bei 48%.²

In den rheinischen Arbeitsagenturbezirken waren im Jahr 2016 im Jahresdurchschnitt 10.733 schwerbehinderte Frauen und 15.753 schwerbehinderte Männer arbeitslos gemeldet.³ Der Frauenanteil lag somit bei 41%.

Werden Frauen und Männer im gleichen Maße erreicht, wäre somit auch in den folgenden Auswertungen ein Frauen-Anteil zwischen 40% und 50% erwartbar.

Kennzahl 4

Anzahl und Anteil der Frauen und Männer, die durch die Integrationsfachdienste im Rheinland in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	87	31%
Männer	195	69%
Summe	282	100%

Stand der Daten: Ende 2016

Quelle: Jahresbericht 2016/17 des LVR-Integrationsamtes, S.67.



Ergebnis:

Frauen mit Behinderungen konnten anteilig deutlich seltener durch die Integrationsfachdienste in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden als Männer.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass deutlich mehr Männer als Frauen mit Behinderungen durch die Integrationsfachdienste in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erfolgreich vermittelt werden?

² IT-NRW, Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2015.

³ Jahresbericht 2016/17 des LVR-Integrationsamtes, S. 40.

Kennzahl 5

Anzahl und Anteil der Arbeitsverhältnisse in Integrationsprojekten im Rheinland, die mit Frauen besetzt sind

In den rheinischen Integrationsprojekten arbeiten aktuell 1.503 schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte. Jeder zweite Arbeitsplatz ist mit einer Frau besetzt.

Stand der Daten: Januar 2017

Quelle: Jahresbericht 2016/17 des LVR-Integrationsamtes, S.58.



Ergebnis:

Frauen mit Behinderungen arbeiten genauso häufig wie Männer in Integrationsprojekten.



Spannende Frage:

Wie gelingt es, dass mit den Integrationsprojekten ein höherer Anteil Frauen erreicht wird als dies bei anderen Förderinstrumente der Fall ist? Ist das ein zufälliges Ergebnis, wurden spezielle Vorkehrungen dafür getroffen oder gibt es andere Gründe (z.B. Branchen, in denen die Projekte tätig sind)?

Kennzahl 6

Anzahl der geförderten Menschen mit Behinderung im Rahmen des regionalen Arbeitsmarktprogramms "Aktion 5", nach Geschlecht

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	328	34%
Männer	642	66%
Summe	970	100%

Stand der Daten: Ende 2016

Quelle: Jahresbericht 2016/17 des LVR-Integrationsamtes, S. 73.



Ergebnis:

Frauen mit Behinderungen werden anteilig deutlich seltener durch das regionale Arbeitsmarktprogramm Aktion 5 gefördert als Männer.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass deutlich mehr Männer als Frauen mit Behinderungen durch das Programm erreicht werden?

Zur Einschätzung: Anteil der Frauen mit Behinderungen in der Zielgruppe der WfbM-Beschäftigten

Der **Anteil der Frauen** an allen Menschen im **Arbeitsbereich einer WfbM** in Kostenträgerschaft des LVR liegt bei 41%.⁴ Werden Frauen und Männer im gleichen Maße durch Aktivitäten erreicht, wäre somit ein Frauen-Anteil in dieser Höhe erwartbar.

Kennzahl 7

Anzahl und Anteil der in einer rheinischen WfbM beschäftigten Frauen und Männer mit Behinderungen, die auf einem Betriebsintegrierten Arbeitsplatz arbeiten

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	784	38%
Männer	1268	62%
Summe	2052	100%

Stand der Daten: 31.12.2014

Quelle: Bericht und Präsentation zum bilateralen Zielvereinbarungsprozess 2012 bis 2014 mit den rheinischen Werkstätten, Vorlage-Nr.14/1030.



Ergebnis:

Mehr als 60% der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze sind mit Männern besetzt. Dies entspricht etwa ihrem proportionalen Anteil an allen Beschäftigten einer WfbM.



Spannende Frage:

Wie gelingt es, dass mit Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen Frauen und Männer, die in einer WfbM arbeiten, etwa in ähnlicher Weise erreicht werden? Ist das ein zufälliges Ergebnis, wurden spezielle Vorkehrungen dafür getroffen oder gibt es andere Gründe?

⁴ Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015, S. 22, Vorlage-Nr.14/1924.

Kennzahl 8

Anzahl und Anteil der in einer rheinischen WfbM beschäftigten Frauen und Männer mit Behinderungen, die innerhalb eines Kalenderjahres erfolgreich auf den Arbeitsmarkt vermittelt wurden

Geschlecht	Anzahl	Anteil
Frauen	24	25%
Männer	71	75%
Summe	95	100%

Stand der Daten: 31.12.2014

Quelle: Bericht und Präsentation zum bilateralen Zielvereinbarungsprozess 2012 bis 2014 mit den rheinischen Werkstätten, Vorlage-Nr.14/1030.



Ergebnis:

Männern, die in einer WfbM beschäftigt sind, gelingt deutlich häufiger als Frauen der Übergang auf den Arbeitsmarkt.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass deutlich mehr Männern als Frauen, die in einer WfbM beschäftigt sind, der Übergang auf den Arbeitsmarkt gelingt?

3. Handlungsfeld: Wohnen und Sozialraum (vgl. Artikel 19 BRK)

Zur Einschätzung: Anteil der Frauen in der Zielgruppe der Leistungsberechtigten im Bereich Wohnen

Zum Stichtag 31.12.2015 erhielten insgesamt 55.711 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung vom LVR Leistungen zum ambulanten oder stationären Wohnen. Der Frauenanteil in dieser Gruppe liegt bei 45%.⁵

Kennzahl 9

Anteil der Leistungsberechtigten, die Leistungen zum ambulanten Wohnen erhalten, unter allen leistungsberechtigten Frauen bzw. Männer, die vom LVR Leistungen zum Wohnen erhalten

Art der Unterstützung	Leistungsberechtigte Frauen	Leistungsberechtigte Männer
Mit Leistungen zum ambulanten Wohnen (Ambulantisierungsquote)	65%	58%
Mit Leistungen zum stationären Wohnen	35%	42%
Summe	100%	100%

Stand der Daten: 31.12.2015

Quelle: Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015, S. 9 und 15, Vorlage-Nr.14/1924.



Ergebnis:

Unter den Frauen mit einer wesentlichen Behinderung ist es aktuell deutlich üblicher, dass diese vom LVR ambulant und nicht stationär unterstützt werden, als dies bei Männern mit einer wesentlichen Behinderung der Fall ist.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Frauen (anteilig) häufiger ambulant unterstützt werden als Männer?

⁵ Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015, S. 9 und 15, Vorlage-Nr.14/1924.

4. Handlungsfeld Kultur und Freizeit (vgl. Artikel 30 BRK)

Kennzahl 10

Inanspruchnahme des kostenlosen Eintritts in LVR-Museen

Seit 2007 wird Personen, die Eingliederungshilfe über den LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, freier Eintritt in die LVR-Museen gewährt. Im Jahr 2016 haben 3.027 Leistungsberechtigten den freien Eintritt genutzt.⁶

Geschlechterdifferenzierte Analysen liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.



Spannende Frage:

Nehmen leistungsberechtigte Frauen mit Behinderungen den freien Eintritt in den LVR-Museen entsprechend ihres Anteils an allen Leistungsempfängerinnen und -empfängern in Anspruch?

Kennzahl 11

Ermäßigte Eintritte von Besuchenden mit Schwerbehindertenausweis in LVR-Museen

Erwachsene Besucherinnen und Besucher mit einem Schwerbehindertenausweis erhalten in den LVR-Museen einen ermäßigten Eintritt. Bisher erfolgt keine geschlechterdifferenzierte Analyse, wie viele Frauen und Männer dieses Angebot nutzen.



Spannende Frage:

Nutzen Frauen mit einem Schwerbehindertenausweis den ermäßigten Eintritt in die LVR-Museen ähnlich häufig wie Männer? Welche Rückschlüsse lassen sich hierauf aufbauend für die geschlechterspezifische inhaltliche Programmgestaltung und die geschlechtergerechte Kommunikation der Angebote ziehen?

⁶ Vorlage-Nr. 14/2138.

5. Handlungsfeld Psychiatrie und Gesundheit (vgl. Artikel 14/15/25/26 BRK)

Zur Einschätzung: Anteil der Frauen in der Zielgruppe

42% aller Behandlungsfälle im vollstationären Bereich der LVR-Kliniken sind weiblich.⁷

Kennzahl 12 **Fixierungen und Isolierungen**

Im LVR-Verbunds-Durchschnitt wurden 3,5% aller in der Erwachsenenpsychiatrie behandelten Patientinnen und Patienten fixiert („Anteil der fixierten Fälle“). 2,5% wurden isoliert („Anteil isolierter Fälle“).⁸ Geschlechterdifferenzierte Auswertungen werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorgenommen.



Spannende Frage:

Sind Frauen oder Männer anteilig häufiger oder seltener von Fixierungen und Isolierungen betroffen? Gibt es geschlechterspezifische Unterschiede nach Fachabteilungen?

⁷ LVR-Psychiatriereport 2016, S.68.

⁸ Zwangsmaßnahmen in den LVR-Kliniken hier: Fixierungen und Isolierungen in den LVR-Kliniken, Vorlage-Nr. 14/1447.

6. Handlungsfeld: Verwaltung und Organisation

Kennzahl 13

LVR-Beschäftigtenstruktur

Die durchschnittliche Beschäftigungsquote schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen beim LVR lag 2015 bei 9,9%.⁹

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nimmt in ihrem Tätigkeitsbericht regelmäßig umfassende geschlechtsdifferenzierte Analysen zur Beschäftigtenstruktur vor. Bislang gibt es noch keine Analysen, die zusätzlich das Merkmal Behinderung in den Blick nehmen.



Spannende Frage:

Gibt es Unterschiede zwischen beim LVR beschäftigten Männern und Frauen mit Behinderungen nach Entgeltgruppe? Unterscheiden sich die Anteile der Frauen und Männer mit Behinderungen in LVR-Führungspositionen?

⁹ Jahresbericht 2016/17 des LVR-Integrationsamtes, S. 37.